



Kirchenverfassung

der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Bern

vom 30. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. ORGANE DER LANDESKIRCHE	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN	5
DAS LANDESKIRCHENPARLAMENT	6
DER LANDESKIRCHENRAT	9
DIE VERWALTUNG DER LANDESKIRCHE	11
DIE REVISIONSSTELLE	12
DIE DATENSCHUTZAUF SICHTSSTELLE	12
III. KIRCHGEMEINDEN	12
IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	13

Präambel

Im Vertrauen auf Gott geben sich die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern,

in Verbundenheit mit der römisch-katholischen Kirche,

als Gemeinschaft, die aus verschiedenen Sprachen, Kulturen und Traditionen besteht,

in Mitverantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,

in der Absicht, im Kanton Bern Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl der Menschen zu schaffen,

im Willen, mit den kirchlichen Behörden zusammenzuarbeiten,

im Dialog mit anderen christlichen Kirchen,

im Wunsch, mit dem Kanton ein partnerschaftliches Verhältnis zu pflegen,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (LKG) vom 21. März.2018,

die nachfolgende Kirchenverfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Landeskirche

Art. 1

¹ Die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern (Landeskirche) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Sie vereinigt die Katholikinnen und Katholiken im Kanton Bern und gliedert sich in Kirchgemeinden.

³ Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des kantonalen Rechts selbständig.

Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche

Art. 2

¹ Das Gebiet der Landeskirche bildet einen Teil des Bistums Basel.

² Kirchliche Lehre und Rechtsordnung liegen in der Zuständigkeit und Verantwortung der römisch-katholischen Kirche. Die Mitglieder der Landeskirche tragen Mitverantwortung für die Ortskirche, für die Kirche in der Schweiz sowie für die Weltkirche.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Landeskirche ist, wer

- a) nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der römisch-katholischen Kirche ist,
- b) im Kanton Bern Wohnsitz hat und
- c) nicht ausdrücklich den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

Aufgaben im Aussenverhältnis

Art. 4

¹ Die Landeskirche vertritt ihre Mitglieder gegenüber staatlichen und kirchlichen Behörden.

² Sie arbeitet mit den römisch-katholischen und staatskirchenrechtlichen Organisationen in anderen Kantonen zusammen.

³ Sie arbeitet mit den anderen Landeskirchen und den Jüdischen Gemeinden im Kanton Bern zusammen.

⁴ Sie unterstützt diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische kirchliche Tätigkeiten.

⁵ Sie pflegt die Ökumene und den interreligiösen Dialog.

Aufgaben im
Innenverhältnis

Art. 5

¹ Die Landeskirche unterstützt die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in ihrem Gebiet.

² Sie arbeitet mit ihren Kirchgemeinden zusammen.

³ Sie kann überregionale und regionale Aufgaben wahrnehmen, welche einzelne Kirchgemeinden oder Gesamtkirchgemeinden nicht erfüllen.

⁴ Sie kann einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden vorsehen.

⁵ Sie fördert die Integration der anderssprachigen Gemeinschaften.

Finanzierung der
Landeskirche

Art. 6

¹ Die Landeskirche finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Kirchgemeinden;
- b) Beiträge des Kantons gemäss Landeskirchengesetz;
- c) sonstige Erträge und Zuwendungen.

² Die Landeskirche erhebt von ihren Kirchgemeinden Beiträge. Massgebend für die Berechnung ist der Steuerertrag der jeweiligen Kirchgemeinde.

³ Das Parlament legt die Höhe des Beitragssatzes fest.

II. Organe der Landeskirche

Organe

Art. 7

Organe der Landeskirche sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) das Landeskirchenparlament (Parlament);
- c) der Landeskirchenrat (Rat);
- d) die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und das zur Vertretung der Landeskirche befugte weitere Personal;
- e) die Revisionsstelle.

Die Stimmberechtigten

Stellung	Art. 8 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Landeskirche.
Stimmberechtigte	Art. 9 ¹ Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Landeskirche sind, unabhängig von ihrer Nationalität, alle Mitglieder der Landeskirche, die das 18. Altersjahr vollendet haben und seit drei Monaten im Kanton Bern wohnen und registriert sind. ² Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimmberechtigten Personen.
Stimmrecht	Art. 10 Das Stimmrecht umfasst das Recht: a) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen; b) sich in das Parlament oder in den Rat wählen zu lassen; c) Referenden und Initiativen zu unterzeichnen und einzureichen.
Zuständigkeiten	Art. 11 Die Stimmberechtigten beschliessen in allen Angelegenheiten, die ihnen nach dem Landeskirchengesetz oder nach dieser Verfassung zur Abstimmung zu unterbreiten sind.
Obligatorisches Referendum	Art. 12 Änderungen dieser Kirchenverfassung unterstehen dem obligatorischen Referendum, sofern es sich nicht ausschliesslich um zwingende Anpassungen an übergeordnetes Recht handelt.
Fakultatives Referendum	Art. 13 ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen folgende Beschlüsse des Parlaments: a) Reglemente; b) Veränderungen des Ansatzes der jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden; c) Neue, einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken; d) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken. ² Das Referendum können ergreifen: a) 1000 Stimmberechtigte; b) ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeinderäte. ³ Alle dem Referendum unterstehenden Beschlüsse des Parlaments sind im kantonalen Amtsblatt unter Hinweis auf die Referendumsvorschriften zu veröffentlichen. ⁴ Die Unterschriften sind innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung bei der Verwaltung einzureichen.

Initiative

Art. 14

¹ Die Initiative ist das Begehren um Erlass, Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen der Kirchenverfassung oder von Reglementen.

² Ein Initiativbegehren können stellen:

- a) 1000 Stimmberechtigte;
- b) ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeinderäte.

³ Initiativbegehren betreffend die Kirchenverfassung können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs, Initiativbegehren betreffend Reglemente können nur in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht werden.

⁴ Die Unterschriften sind der Verwaltung gesamthaft und spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

⁵ Betrifft die Initiative die Kirchenverfassung, wird sie mit einem zustimmenden oder ablehnenden Antrag des Parlaments den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.

⁶ In den übrigen Fällen wird sie bei einem ablehnenden Beschluss des Parlaments den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.

⁷ Das Parlament kann den Stimmberechtigten zusammen mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten.

⁸ Das Wahl- und Abstimmungsreglement regelt die weiteren Einzelheiten zum Verfahren.

Das Landeskirchenparlament

Stellung

Art. 15

Das Landeskirchenparlament (Parlament) ist die oberste Behörde der Landeskirche.

Wahl der Mitglieder

Art. 16

¹ Die Mitglieder des Parlaments (Abgeordnete) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinden gewählt.

² Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Kirchgemeinden achten bei der Wahl ihrer Abgeordneten auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Sprachen und Kulturen.

Sitzansprüche der Kirchgemeinden

Art. 17

¹ Die Kirchgemeinden wählen pro 3000 Mitglieder oder einen verbleibenden Bruchteil davon eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten.

² Massgebend sind die von den Einwohnergemeinden den Kirchgemeinden gemeldeten Personendaten.

- Ersatzabgeordnete **Art. 18**
Die Kirchgemeinden können Ersatzabgeordnete wählen, die ohne Neuwahlen den Sitz einer oder eines Abgeordneten derselben Kirchgemeinde einnehmen, falls diese oder dieser aus dem Parlament ausscheidet.
- Unvereinbarkeit **Art. 19**
Eine Anstellung durch die Landeskirche mit einem Beschäftigungsgrad von über 20 Prozent ist mit dem Einsitz im Parlament unvereinbar.
- Vertretung von Rat, Verwaltung und Bistum **Art. 20**
Der Rat, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie eine Vertretung des Bistums nehmen an den Sitzungen des Parlaments mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- Büro, Geschäftsordnung **Art. 21**
¹ Das Büro des Parlaments bilden:
a) die Präsidentin oder der Präsident;
b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident;
c) die zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
d) die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalversammlungen.

² Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Gesetzgebung **Art. 22**
¹ Das Parlament erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form von Reglementen. Dazu gehören insbesondere grundlegende Bestimmungen über:
a) Wahlen und Abstimmungen;
b) den Finanzhaushalt der Landeskirche, einschliesslich der Beiträge der Kirchgemeinden;
c) die Entschädigungen für Mitglieder von Behörden und beratenden Kommissionen;
d) die Anstellung des gesamten Seelsorgepersonals mit Missio canonica der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern;
e) die Verteilung der vom Kanton finanzierten Seelsorgestellen auf die Kirchgemeinden und andere kirchliche Institutionen.

² Das Parlament beschliesst zwingende Anpassungen dieser Kirchenverfassung an übergeordnetes Recht.
- Finanzen **Art. 23**
Das Parlament beschliesst über:
a) das jährliche Budget, einschliesslich der Ansätze der Beiträge der Kirchgemeinden;
b) die Genehmigung der Jahresrechnung;
c) neue, einmalige Ausgaben über 100 000 Franken;
d) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über 40 000 Franken;
e) Nachkredite gemäss Finanzreglement.

Wahlen

Art. 24

¹ Das Parlament wählt:

- a) seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten sowie zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Rates;
- c) die Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen;
- d) die Datenschutzaufsichtsstelle;
- e) die Revisionsstelle.

² Die Wahl der Personen und Organe nach Absatz 1 erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

Parlamentarische
Instrumente

Art. 25

¹ Parlamentarische Instrumente sind:

- a) die Motion;
- b) das Postulat;
- c) die Interpellation.

² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Oberaufsicht

Art. 26

Das Parlament übt die Oberaufsicht über den Rat und die Verwaltung der Landeskirche aus.

Finanz- und
Geschäftsprüfungs-
kommission

Art. 27

¹ In der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ist jede Region mit mindestens einer Person vertreten.

² Die Finanz – und Geschäftsprüfungskommission prüft im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Rates und der Verwaltung.

³ Sie prüft alle Sachvorlagen des Rates zuhanden des Parlaments.

⁴ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Kommission der
anderssprachigen
Gemeinschaften

Art. 28

¹ Die Kommission der anderssprachigen Gemeinschaften besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Parlament angehören müssen. Die verschiedenen Gemeinschaften sollen angemessen vertreten sein.

² Die Kommission hat beratende Funktion und Antragsrecht. Sie kann insbesondere zu Geschäften, welche die anderssprachigen Gemeinschaften betreffen, eine Stellungnahme abgeben.

³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

- Weitere Kommissionen **Art. 29**
 ¹ Das Parlament kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.
 ² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.
- Einberufung **Art. 30**
 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt das Parlament jährlich zu mindestens zwei Sitzungen ein.
 ² Eine Einberufung können verlangen:
 a) ein Fünftel der Abgeordneten;
 b) das Büro;
 c) der Rat.
- Öffentlichkeit **Art. 31**
 ¹ Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.
 ² Das Parlament sorgt für eine angemessene Bekanntmachung seiner Verhandlungen und Beschlüsse.
- Regionen **Art. 32**
 ¹ Das Gebiet der Landeskirche ist in die vier Regionen Bern, Oberland, Mittelland und Jura bernois gegliedert.
 ² Eine Region umfasst alle Kirchgemeinden in ihrem Gebiet.
 ³ Das Parlament umschreibt die Regionen in einem Reglement.
 ⁴ Änderungen in Zahl und Zusammensetzung der Kirchgemeinden, die vom Kanton genehmigt wurden, unterliegen nicht dem fakultativen Referendum.
- Regionalversammlung **Art. 33**
 ¹ Die Regionalversammlung vereinigt die Mitglieder des Parlaments einer Region.
 ² Sie vertritt die Interessen ihrer Region innerhalb der Landeskirche.
 ³ Sie diskutiert die Geschäfte des Parlaments und bereitet Anträge vor.

Der Landeskirchenrat

- Stellung **Art. 34**
 ¹ Der Landeskirchenrat (Rat) ist die leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche. Er vertritt diese nach aussen.
 ² Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch diese Kirchenverfassung, ein Reglement oder eine Verordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.
 ³ Er arbeitet mit dem Bistum zusammen.

- Zusammensetzung **Art. 35**
¹ Der Rat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.
² Das Parlament wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche. Im Rat soll jede Region mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
³ Die französischsprachigen Mitglieder der Landeskirche haben Anspruch auf einen Sitz. Zu berücksichtigen sind in erster Priorität Mitglieder, die in der Region Biel oder im Berner Jura wohnhaft sind, in zweiter Priorität französischsprachige Mitglieder aus dem restlichen Kantonsgebiet. Stellt sich kein französischsprachiges Mitglied zur Wahl, kann an dessen Stelle jemand aus dem Kreis der übrigen stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
- Unvereinbarkeit **Art. 36**
¹ Die Mitgliedschaft im Rat ist unvereinbar mit:
a) der Mitgliedschaft im Parlament;
b) der Mitgliedschaft im Vorstand eines Verbandes von Kirchgemeinden;
c) einer Anstellung durch die Landeskirche.
² Dem Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören:
a) Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner;
b) Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner;
c) Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner.
³ Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt.
- Konstituierung, Ressorts **Art. 37**
¹ Der Rat konstituiert sich mit Ausnahme seiner Präsidentin oder seines Präsidenten selbst.
² Er bildet für die Behandlung seiner Geschäfte Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu.
³ Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Vertretung des Bistums und der Verwaltung **Art. 38**
Eine Vertretung des Bistums und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- Aufgaben **Art. 39**
Der Rat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
a) Stellen von Anträgen an das Parlament;
b) Erlass von Verordnungen zu Reglementen;
c) Vollzug der Beschlüsse des Parlaments;
d) Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Landeskirche;

- e) Vertretung der Landeskirche nach innen und aussen, soweit diese Zuständigkeit nicht der Verwaltung zugewiesen ist;
- f) Einsetzung von Kommissionen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;
- g) Aufsicht über die Verwaltung der Landeskirche;
- h) Anhebung oder Beilegung von Prozessen vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten.

Finanzkompetenzen

Art. 40

Der Rat ist zuständig für:

- a) die Vorbereitung des Budgets und der Rechnung;
- b) die Vertretung der Interessen gegenüber dem Kanton betreffend Beiträge des Kantons an die Landeskirche;
- c) die Grundsätze zur Verwaltung des Vermögens der Landeskirche;
- d) neue, einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken;
- e) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 40 000 Franken.

Wahlen und Anstellungen

Art. 41

¹ Der Rat wählt:

- a) seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen;
- c) die Vertretungen und Delegierten in kirchliche und andere Organisationen.

² Der Rat stellt an:

- a) die Generalsekretärin oder den Generalsekretär;
- b) auf Antrag der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs die Mitarbeitenden in Leitungsfunktionen.

Die Verwaltung der Landeskirche

Stellung

Art. 42

¹ Die Verwaltung der Landeskirche (Verwaltung) unterstützt den Rat in der Erfüllung seiner Aufgaben.

² Sie besorgt das Sekretariat des Parlaments und des Rates.

Organisation, Aufgaben

Art. 43

¹ Der Rat regelt Organisation und Aufgaben der Verwaltung in einer Verordnung. Er bezeichnet darin das zur Vertretung der Landeskirche befugte Personal.

² Die Verwaltung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Administration der vom Kanton finanzierten Seelsorgestellen;
- b) Verwaltung der Finanzen der Landeskirche, einschliesslich der Beiträge des Kantons;
- c) Vermögensverwaltung;
- d) Beratung der Kirchgemeinden;
- e) Unterstützung des Büros und der Kommissionen des Parlaments.

³ Sie legt dem Rat Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

- Leitung der Verwaltung **Art. 44**
¹ Die Leitung der Verwaltung obliegt der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär.
² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist verantwortlich für die Geschäftsführung der Landeskirche.
³ Sie oder er vertritt die Landeskirche im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeiten gegenüber Dritten.

Die Revisionsstelle

- Revisionsstelle **Art. 45**
Das Parlament wählt für die Rechnungsprüfung eine Revisionsstelle.

Die Datenschutzaufsichtsstelle

- Datenschutzaufsichts-
stelle **Art. 46**
¹ Das Parlament wählt eine von der Landeskirche und ihren Kirchgemeinden unabhängige Stelle als Aufsichtsstelle für den Datenschutz.
² Die Datenschutzaufsichtsstelle erfüllt die ihr durch das kantonale Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben für die Landeskirche.
³ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenbefugnis in Höhe von 10 000 Franken.
⁴ Sie berichtet dem Parlament jährlich über ihre Tätigkeit.

III. Kirchgemeinden

- Stellung **Art. 47**
¹ Die Landeskirche ist in Kirchgemeinden gegliedert.
² Die Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
³ Den Kirchgemeinden gehören die auf ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Landeskirche an.
- Neubildung, Änderung
und Auflösung **Art. 48**
Die Neubildung, die Namensänderung, der Zusammenschluss und die Auflösung von Kirchgemeinden richten sich nach kantonalem Recht.
- Aufgaben **Art. 49**
¹ Die Kirchgemeinden unterstützen die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Gebiet, insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen und Infrastruktur.
² Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des kantonalen Rechts und dieser Verfassung selbst.
- Stimmrecht und
Wählbarkeit **Art. 50**
¹ Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kirchgemeinde, welche gemäss

Artikel 9 Absatz 1 in landeskirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaft sind.

² Das Stimmrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

³ Wählbar sind die Mitglieder der Landeskirche, welche gemäss Artikel 9 Absatz 1 in landeskirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Besetzung der Stellen
für die Seelsorge

Art. 51

¹ Die Besetzung der mit Beiträgen des Kantons finanzierten Stellen für die Seelsorge erfolgt über den Stellenbestand der Landeskirche.

² Die Kirchgemeinden entscheiden über die Anstellung des Seelsorgepersonals. Vorbehalten bleiben die Anstellungsvoraussetzungen nach staatlichem und kirchlichem Recht.

³ Die Verwaltung unterstützt die Kirchgemeinden administrativ bei der Anstellung und sorgt für die Entlöhnung des Seelsorgepersonals.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 52

Die Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 1. August 1981 ist aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 53

Diese Verfassung tritt am 1. September 2019 in Kraft, sofern sie von der Mehrheit der Stimmenden angenommen worden ist.

Übergangsbestimmung

Art. 54

¹ Die gemäss der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 1. August 1981 gewählten Mitglieder der Synode bleiben bis am 31. Dezember 2019 im Amt. Die gewählten Mitglieder des Synodalarates bleiben bis und mit der ersten Versammlung des Parlaments nach den Gesamterneuerungswahlen im Amt.

² Nach Verabschiedung dieser Verfassung durch die Synode tritt Artikel 35 sofort in Kraft. Gleichzeitig wird Artikel 20 der Kirchenverfassung vom 1. August 1981, Wortlaut vom 1. Januar 2012, ausser Kraft gesetzt.

Bern, 24.11. 2018

Für die Synode



Markus Rusch
Synodepräsident



Regula Furrer Giezendanner
Verwalterin

Von der Synode vom 24.11.2018 in zweiter Lesung verabschiedet.

Vom Kirchenvolk anlässlich der Abstimmungen in den Kirchgemeinden per 30. Juni 2019 angenommen.
